

Havn. 1943, 4<sup>o</sup>) erhalten. So zeigt schon die Ueberlieferung dieser Formeln gegenüber dem sonstigen Inhalte der Münchener Handschrift eine gewisse Selbständigkeit, welche durch eine eingehendere Betrachtung nur bestätigt wird.

Die in beiden Handschriften vorhandenen Stücke, 1—14 und 18—24, bilden eine ziemlich vollständig die üblicheren Arten von Privaturkunden umfassende Sammlung, wohl geordnet und einheitlich stilisiert, so dass wir sie sämtlich einem und demselben Verfasser zuschreiben dürfen. Wir heben nur einige der charakteristischeren Einzelheiten hervor. Wo unsere Formeln eine *Traditio* erwähnen, wird stets gesagt, sie solle geschehen: *per hanc cartolam sive per fistucam atque per andelangum* (1; 2; 6; 7; 8; 12; 14; 19; 21). Die *Poena* ist freilich nicht in zwei Formeln genau gleich, doch zeigt sich auch hier die Gleichartigkeit des Ursprungs in der häufigeren Wiederkehr einzelner Ausdrücke und Wendungen. So findet sich die *Clausel*: *‘si se exinde non correxerit’* in 1; 2 (Havn.), 7; 11 (Havn.); 14. Das Anfechten der Urkunde oder des beurkundeten Geschäftes wird bezeichnet durch *‘contra venire aut calumniare’* 1; 2, *‘temerare aut calumniare’* 6; *‘refragare vel calumniare’* 8; 9; 10. Die Festsetzung des *duplum* als Strafsatz findet sich in 5; 6; 12; 13; 14. Von den Zeugenunterschriften sagt der Aussteller der Urkunde, dass sie daruntergesetzt seien: *‘meis (nostris) et me (nobis) rogantibus’* in 1; 2 und 18. Am auffälligsten ist aber die Uebereinstimmung in der Aufzählung der Güterbestandtheile. Dieselbe lautet z. B. in 2 — *‘omnem rem portiones meae — id est: mansos tantos cum domibus, edificiis, curtiferis, cum wadriscapis, terris arabilibus, silvis, campis, pratis, pascuis, farinariis, communiis, vineis, adiacentiis, appendiciis et mancipiis ibidem commanentibus vel aspicientibus utriusque sexus, rem inexquisitam, totum et ad integrum’*. Aehnlich lautet die Reihe in den übrigen Formeln, wenn auch bald etwas wegfällt, bald etwas neues, wie in 1; 3; 4 und 9 *‘perviis’* hinter *‘communiis’* eingeschoben wird.

Besondere Beachtung verdient das Wort *‘wadriscapis’*. Die Heimat desselben scheinen die Gebiete des Niederrheins, der Maas und der Schelde zu sein. Die ältesten mir bekannten Urkunden, welche das Wort kennen, sind die Traditionen von in Toxandrien belegenen Gütern für Echternach aus den Jahren 709—713. Die Formen desselben lauten dort *watriscrafo*, *watriscapo*, *vatriscrafo* im Abl. Sing. (Pardessus II, Nr. 474; 476; 481; 483; 485 p. 280 sqq.). Bald darauf finden wir das Wort zu Prüm (a. 721, Beyer I, 8 p. 11). Ferner kommt es vielfach theils noch in diesem, theils im 9. Jahrhundert vor, u. a. in Werden, St. Bertin, Gent, Lüttich<sup>1)</sup>. Aus diesen

1) Die Stellen sind angeführt bei Ducange s. h. v. und bei Waitz *Altdeutsche Hufe*, p. 212.